

H A S L I B E R G



Gebührenreglement 2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	4
1.1. Gegenstand	4
1.2. Bemessung	4
1.3. Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner	5
1.4. Erhebung	5
II. Gebührenbereiche	6
2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht, Einwohnerkontrolle	6
2.2. Gemeindepolizeiwesen	7
2.3. Bauwesen	9
2.3.1. Baugesuch und Voranfragen	9
2.3.2. Baukontrolle	11
2.3.3. Weitere Aufwendungen	11
2.4. Steuerwesen	12
2.5. Datenschutz	12
2.6. Verschiedenes	12
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13

Die Einwohnergemeinde Hasliberg erlässt, folgendes

Gebührenreglement:

I. Allgemeines

1.1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2. Bemessung

Kostendeckung

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsart

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3. Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14

¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht, Einwohnerkontrolle

Erbrecht

Art. 15

¹ Siegelung, Entsigelung CHF 50.00 – 80.00

² Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung CHF 5.00 – 8.00
pro Person

³ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis CHF 50.00 – 80.00

⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug CHF 1.00 - 2.00
pro Seite

⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde CHF 30.00 – 50.00

⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB CHF 50.00 – 80.00

⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen Aufwandgebühr I

⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 16

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG Aufwandgebühr II
reduziert

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche
gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV gratis

Art. 18

¹ Haben Gesuchstellende gestützt auf die kantonale Einbürgerungsverordnung eine Sprachstandsanalyse beizubringen, einen Einbürgerungskurs zu absolvieren oder einen Einbürgerungstest zu bestehen, gehen die Kosten der Analyse, des Kurses oder des Testes zulasten der Gesuchstellenden. ¹⁾

² Das Inkasso der Kosten erfolgt direkt durch das Ausbildungsinstitut. ¹⁾

Art. 19

Lebensbescheinigung gratis

2.2. Gemeindepolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 20

Desinfektionen Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel
mit alkoholischen Getränken

Art. 21

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss
Art. 29 ff.

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 22

¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten

Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme
des öffentlichen Grundes

Art. 23

¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

CHF 40.00 – 60.00

² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag
- unbefestigter Boden: pro m²/Tag

CHF 0.50 – 1.00
CHF 0.20 – 0.40

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr)

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Fahrbewilligungen

Art. 24

¹ Erteilen von Bewilligungen zum Befahren von Gemeindestrassen:

- Fahrbewilligungen, welche auf den Fahrzeughalter ausgestellt werden CHF 20.00 – 40.00

- Fahrbewilligungen, welche auf ein bestimmtes Objekt ausgestellt werden CHF 60.00 – 100.00

² Erteilen von Fahrbewilligungen zum Befahren der Strasse Wasserwendi-Bidmi während der Wintersaison:

- Fahrbewilligungen, welche auf die Fahrzeughalter ausgestellt werden CHF 80.00 – 120.00

- Fahrbewilligungen an Taxihalter CHF 160.00 – 240.00

Zeugnisse/Ausweise

Art. 25

¹ Ausstellung Einheimischenausweis CHF 10.00 – 15.00

² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis Gratis

³ Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis CHF 20.00 – 30.00

Fundbüro

Art. 26

Herausgabe von Fundgegenständen gratis

Waffenerwerbsschein

Art. 27

Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG 943.511.1)

Hundetaxe

Art. 28

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundtaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Die Hundetaxe beträgt CHF 80.00 pro Hund. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Lawinensuchhunde mit entsprechender Ausbildung werden von der Bezahlung der

Hundetaxe befreit. Der Nachweis der Ausbildung ist der Gemeindeverwaltung jährlich bis 31.07. zu erbringen.

2.3. Bauwesen

2.3.1. Baugesuch und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29	
	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Anforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00 – 60.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30	
	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00 – 80.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 31	
	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 – 40.00 pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.00 – 80.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00 – 80.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 40.00 – 60.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
c) Strassenanschluss	CHF 40.00 – 60.00	
d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 40.00 – 60.00	
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	CHF 40.00 – 60.00	
h) Elektrizitätsanschluss	CHF 40.00 – 60.00	
i) Eintrag Erstwohnungsanteil ins Grundbuch	CHF 60.00 – 90.00	

Beratung und Antragstellung	Art. 32	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Projektänderungen/ Veränderungen	Art. 33	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00 – 80.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
2.3.2. Baukontrolle			
Baubeginn	Art. 36	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 40.00 – 60.00
Kontrollen der Gemeinde	Art. 37	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 38	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
2.3.3. Weitere Aufwendungen			
Planung	Art. 39	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen
im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aussergewöhnliche
Bauvorhaben

Art. 40

Aufwendungen im Rahmen von ausserge-
wöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die
kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw.
Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

2.4. Steuerwesen

Veranlagung

Art. 41

¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxati-
onsbescheinigung an Private

CHF 10.00 – 20.00

² Registernachschatz / Auskunft über Steu-
ertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 42

¹ Auszug aus dem Register der amtlichen
Werte (Fotokopie)

CHF 5.00 – 10.00

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kos-
tenfolge

Aufwandgebühr II

2.5. Datenschutz

Art. 43

Auskünfte und Einsicht in eigene Daten ge-
mäss Datenschutzgesetz

Gebührenfrei

2.6. Tagesschule

Gebühren

Art. 44

¹ Für die Betreuungsstunden werden von den
Eltern Gebühren gemäss kantonaler Verord-
nung erhoben. ¹⁾

² Für die Mahlzeiten werden von den Eltern
die effektiven Kosten erhoben.

CHF 2.00 – 12.00 ¹⁾

Verschiedenes

Nachschatzen

Art. 45

Nachschatzen im Gemeindecarchiv / Plänen /
Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 46

	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 47	
	Mahnung	CHF 20.00 – 30.00

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	Art. 48	
	¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in der Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde und die Höhe der Gebühren, für welche im vorliegenden Reglement ein Gebührenrahmen festgelegt wurde.	
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.), Dienstleistungen der Gemeinde (z.B. Einsätze der Werkgruppe für Private) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.	
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.	
Übergangsbestimmung	Art. 49	
	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 50	
	¹ Das Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft.	
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 03.12.1999 auf.	

Die Gemeindeversammlung vom 13.12.2012 nahm das vorstehende Reglement mit 141 : 1 Stimmen an.

sig. Katrin Nägeli-Lüthi
Gemeindepräsidentin

sig. Menk Blatter
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement vom 13.11.2012 bis 13.12.2012 in der Gemeindeschreiberei Hasliberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberhasli Nr. 45 vom 09.11.2012 bekannt.

Hasliberg, 22.01.2013

Der Gemeindeschreiber

sig. Menk Blatter

1) Änderungen

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen vom 13.11.2013 bis 12.12.2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberhasli vom 08.11.2013 und vom 22.11.2013 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingegangen. Die Inkraftsetzung per 01.01.2014 wurde im Anzeiger Oberhasli vom 17.01.2014 publiziert.

Hasliberg, 17.01.2014

Monika Wehren
Gemeindeschreiberin